

Protokoll der Versammlung des thurgauischen historischen Vereins im "Rathause" in Ermatingen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **42 (1902)**

Heft 42

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll

der

Versammlung des thurgauischen historischen Vereins im „Rathause“ in Ermatingen

Montag, den 15. Juli 1901.

Anwesend zirka 40 Mitglieder und Gäste.

§ 1. Der Präsident, Herr Professor Dr. Meyer, entbietet der Versammlung Gruß und Willkommen und gedenkt in warmem Nachrufe der seit der letzten Jahresitzung dem Verein durch Tod entzerrnen Mitglieder Dekan Kuhn, Stadtrat Leiner und Baron Maximilian von Scherer. Die Nekrologe der beiden erstgenannten Herren finden sich im 41. Hefte der „Beiträge“ abgedruckt.

§ 2. Die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Versammlung des Vereins in Müllheim wird dem Komite überlassen.

§ 3. Herr Dr. Nägeli in Ermatingen erhält das Wort und referiert in mehr als einstündigem Vortrage über die Familie Kym, eine Beamtdynastie zur Zeit der Landvogtei. Die Familie Kym stammt aus Berlingen. Erst im Jahre 1613 wird einem Salomon Kym das Bürgerrecht in Ermatingen schenkungsweise verliehen. Derselbe wurde Bürgermeister und Ammann der Gemeinde. Kym, der von Haus aus reformiert war, hat zirka 1626 zur katholischen Kirche konvertiert. Sein Sohn Johann Konrad, eine markige Persönlichkeit, hat seine Heimat in verschiedenen Streitigkeiten würdig vertreten. Derselbe war in erster Ehe verheiratet mit Margaretha, aus dem angesehenen Geschlechte der Strazburger, dem sogar ein Abt von Kreuzlingen angehört hat. Hans Konrad genoss die Gunst der Ermatinger Gerichtsherren, ward zum Ammann seiner Gemeinde und etwas später zum Quartierhauptmann ernannt, welche beide Aemter er wahrscheinlich bis zu seinem Tode bekleidete. Er besaß mehrere Häuser und ausgedehnten Grundbesitz und scheint früher auch den Barbier- und Arztberuf ausgeübt zu haben. Er war Beisitzer des vom

reichenauischen Gerichtsherrn bestellten Gerichtes. Aus dem Berichte über seine Amtstätigkeit ersieht man, daß das Betreibungswesen sich damals ruhiger und glatter abmachte als heutzutage und daß man um gütliche Vergleiche sich viele Mühe gab. Ein wichtiger Vorteil für Ermatingen war es, als Johann Konrad Rym zusammen mit Hans Walter Ammann von der Tagsatzung in Baden das Recht eigener Märkte für die Ortschaft erwirkte, sowie die Lizenz, daß alle Berufsarten darin „exerziert“ werden dürfen. In dem gemalten Bilde des Mannes, das Referent vorweist, ist bemerkenswert ein gewisser selbstbewußter Zug, sowie das mitabgebildete Wappen der Rym, das für einen Untertanen gemeiner Eidgenossenschaft sehr vornehm aussieht.

In die politische Erbschaft des Vaters Hans Konrad teilten sich nach dessen Tode seine Söhne Hans und Mathäus, von denen der erstere Quartierhauptmann, der andere Ammann wurde. Mathäus war seines Zeichens Barbier und führte bis zu seinem Tode die Feder im Amtsgericht. Als Kuriosum verdient angeführt zu werden, daß Mathäus Rym zusammen mit dem Wundarzt und Barbier Tobler in Ermatingen eine Forderung wegen Arztlohn vor Gericht eingab, woraus hervorgeht, daß damals das Arzt-Honorar zum voraus verakkordiert ward. Unter Hans Konrad II. maßte sich Ermatingen Rechte an, die bisher nur der Gerichtsherr ausgeübt hatte; es blieb aber die Reaktion nicht aus, bei der Ermatingen schlecht wegkam. Unter dem Enkel Hans Konrads II., der den Namen des Großvaters führte, ging die „Krone“ in Ermatingen, die bis dahin im Besitze der Rym gewesen war, an einen anderen Besitzer über. Hans Konrad III. führte einen langen Prozeß wegen Bürgernekungen und Bauholzgerechtigkeit, den er in einem eigenen Informatorium der Nachwelt überliefert hat. Der Genannte wurde Ammann und bischöflicher Amtsverweser und erwies sich als vorzüglicher Richter. — Zum Schlusse weist Referent die Kopien stilvoller Dekorationen in Kofoko vor, die den Innenraum eines der ehemals der Familie Rym gehörigen Häuser geziert hatten.

§ 4. Nach Verdankung des Referates durch den Vorsitzenden berichtet Herr a. Dekan Kreis über den thurgauischen Geschichtschreiber Ulrich Hugwald, genannt Mutius, Professor in Basel. Der erste Teil des Referates ist im vorjährigen, der zweite im diesjährigen Hefte der „Beiträge“ reproduziert, weshalb wir von einer Inhaltsangabe an dieser Stelle absehen.

§ 5. Der dritte Referent, Herr Pfarrer Schaltegger in Berlingen, spricht über den sogenannten „Tempel“ daselbst. Wir entnehmen dem Vortrage folgendes: Im Laufe des Herbstes 1900 wurde in Berlingen der in das Haus zum Storch eingebaute sogenannte Tempel abgebrochen. Der Tempel war ein für sich abgeschlossener Kieselsteinbau, aus zwei Stockwerken bestehend, deren jedes ursprünglich einen Raum darstellte. Das Erdgeschos hatte zwei Ausgänge und zwei Fenster. Der nach dem See führende Ausgang wurde im Laufe der Zeit durch Anschwemmungen zugeschüttet. Die Fenstereinfassungen bestehen aus blaugrünem Sandstein; die Form derselben ist nicht ohne Kunst und erinnert an die Einfassungen im Konziliumssaal zu Konstanz. Die Wände im obern Teil zeigen Spuren von Sgraffito-Bemalung. Die Bestimmung der Gelasse ist kaum festzustellen. An eine Verwendung für gottesdienstliche Zwecke ist nicht zu denken. Zu Wohnungszwecken diente der „Tempel“ wohl auch nicht, obschon er im Sommer kühlen Aufenthalt gewährte; vielleicht war es ein Stützpunkt für Verteidigung. Von den beim Abbruch des Gebäudes gemachten Funden sind bemerkenswert eine Dolchlinge, ein tonisches Thongefäß mit erhabenen Spiralen, Reste von Schalltöpfen, einige Münzen, darunter ein sog. Züribock.

§ 6. Die vom Quästor, Herrn Dr. Schultheß, vorgelegte Rechnung des Vereins pro 1900 erzeigt

an Einnahmen . . .	Fr. 1619. 89
an Ausgaben . . .	„ 1145. 78
	<hr/>
Saldo	Fr. 474. 11
Saldo 1899	„ 200. 09
	<hr/>
Vorschlag pro 1900	Fr. 274. 02

und wird auf Antrag des Komites und der Revisoren genehmigt.

Nach dem Mittagessen im „Alder“ wurde die restaurierte Kirche des Ortes mit ihren gut erhaltenen und interessanten Grabdenkmälern besichtigt und zum Schlusse dem aussichtsreichen Wolfsherg ein Besuch abgestattet, wo der Besitzer, Herr Karl Bürgi, seine reichhaltige und wohlgeordnete Sammlung von Altertümern vorwies. Für eine Fahrt auf dem See, zu der zwei Besitzer von Motorbooten letztere in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt hatten, fand sich keine genügende Beteiligung.